

durchschnittsverdienst gezahlt. Der *VaV*-Zuschlag darf 50% der zu zahlenden Geldleistungen der Sozialversicherung nicht überschreiten.

Zu §48 der SVO:

### §38

Den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werkträgigen sind die nachfolgend genannten Werkträgigen gleichgestellt:

1. Produktionsarbeiter in den Erkundungsbetrieben der *Staatlichen Geologischen Kommission*<sup>24</sup>, die unmittelbar mit Erkundungsarbeiten beschäftigt und ständig im durchgehenden Schichtbetrieb im Feldeinsatz tätig sind ;
2. Ingenieure, Technologen, Meister, Geologen und Geophysiker, die bei der *Staatlichen Geologischen Kommission*<sup>24</sup> beschäftigt sind und durch ihre Tätigkeit den Ablauf der Erkundungsarbeiten unmittelbar beeinflussen ;
3. Ingenieure, Techniker, Geologen, Markscheider, Bergvermessungsgehilfen, Kollektoren u.a. Bergbauspezialisten, die bei der *Staatlichen Geologischen Kommission*<sup>24</sup> oder ihren nachgeordneten Betrieben und Instituten sowie bei den Vereinigungen Volkseigener Betriebe beschäftigt sind, sofern sie überwiegend für den Bergbau tätig und dabei monatlich mindestens 5 Schichten unter Tage eingesetzt sind;
4. Ingenieure und Techniker mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulbildung und Werkträgige ohne derartige Vorbildung, die Funktionen von Ingenieuren und Technikern ausüben, sowie Gerätewarte, die in der Obersten Bergbehörde einschließlich der Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen bzw. in den Arbeitsschutzinspektionen der Industriegewerkschaften *Bergbau*<sup>25</sup> und Wismut überwiegend für den Bergbau tätig sind;
5. Werkträgige, die beim Deutschen Brennstoffinstitut, Außenstelle Brikettfabrik Bitterfeld, beschäftigt sind, und Ingenieure und Techniker sowie die unmittelbar im Versuchsbetrieb beschäftigten Werkträgigen des Deutschen Brennstoffinstituts, Außenstelle Versuchskokerei, Siegmar-Schönau;
6. Werkträgige, die beim Institut für Grubensicherheit Leipzig oder in seinen Zweigstellen beschäftigt sind und die monatlich mindestens 5 Schichten unter Tage eingesetzt sind;
7. Ingenieure und Techniker mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulbildung und Werkträgige ohne derartige Vorbildung, die Funktionen von Ingenieuren oder Technikern ausüben und die in der Bergakademie Freiberg, den Bergingenieurschulen Eisleben, Senftenberg und Zwickau, im Institut für Gangerzbergbau Breitenbrunn bzw. im Deutschen Brennstoffinstitut Freiberg oder im Institut für Grubensicherheit Leipzig oder seinen Zweigstellen als Dozenten oder wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-technische Mitarbeiter tätig sind, sofern sie vor Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren;
8. hauptamtliche Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen, die für den Bergbau oder für die *Staatliche Geologische Kommission*<sup>24</sup> und die ihr unterstehenden Erkundungsbetriebe zuständig sind, sofern sie vor Übernahme ihrer hauptamtlichen Funktion mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren;

24. Jetzt : Staatssekretariat für Geologie.

25. Jetzt: IG Bergbau-Energie.